

Satzung der Wirtschaftsjunioren Südpfalz bei der IHK Pfalz

Präambel

Die Wirtschaftsjunioren Südpfalz sind ein Zusammenschluss junger Unternehmer und Führungsnachwuchskräfte aus der Region Südpfalz.

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur IHK

(1) Die Vereinigung führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Südpfalz bei der IHK Pfalz.“ (nachfolgend: „WJ Südpfalz“).

(2) Sitz der WJ Südpfalz ist Landau.

(3) Die WJ Südpfalz werden von der IHK Pfalz gefördert; diese übernimmt auch die organisatorische Betreuung.

(4) Die WJ Südpfalz soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen: „Wirtschaftsjunioren Südpfalz bei der IHK Pfalz e.V.“ tragen.

§ 2 Zweck

(1) Die WJ Südpfalz wollen

- junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum wirtschaftlichen und allgemeinen Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Junioren aus anderen Kreisen zu geben;
- die Interessen der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrnehmen;
- für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbebezüge oder Betriebe ihrer Mitglieder durch Vorschläge und Berichte unterstützen;
- für Wahrung und Ehre von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns wirken;
- junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und in den demokratischen Institutionen fördern;
- das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führung- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der Wirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung vertiefen.

(2) Die Mitglieder der WJ Südpfalz sind Mitglied bei den „Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.“ („WJD“) Über diese Organisation besteht Mitgliedschaft im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).

(3) Die WJ Südpfalz arbeiten mit der IHK Pfalz zusammen. Die Mitglieder der WJ Südpfalz sind aufgefordert, sich in den Organen der IHK Pfalz ehrenamtlich zu engagieren.

(4) Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Etwaige Gewinne oder

sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Es gibt folgende Mitgliedergruppen:

- Probemitglieder
- Vollmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Vollmitglied kann werden, wer entweder Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird oder ein Unternehmen als Inhaber oder Teilhaber führt oder besitzt, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit in der Region Südpfalz hat. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das den Wirtschaftsjunioren beschäftigende oder ihm gehörende Unternehmen Mitglied der IHK Pfalz ist. Weiter ist auch die Mitgliedschaft der freien Berufe und der Handwerkerschaft zugelassen.

(2) Im Einzelfall können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Südpfalz durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahe stehen oder deren Zweck fördern, Vollmitglied werden. Des Weiteren können im Einzelfall auch andere Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit nicht in der Region haben, Vollmitglied der WJ Südpfalz werden, sofern ein besonderer Bezug zur Region besteht.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist in Text- oder in Schriftform an den Vorstand der WJ Südpfalz zu stellen. Über die Aufnahme als Vollmitglied wird vom Vorstand nach 6 monatiger Zugehörigkeitsdauer als Probemitglied entschieden, in der der Antragsteller mindestens jedem Arbeitskreis einmal und mindestens vier Stammtischen der WJ Südpfalz beigewohnt hat. Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Pausierung der WJ-Veranstaltungen aufgrund von Sommerpause oder Großveranstaltungen), kann die Probezeit durch den Vorstand um max. zwei Monate verlängert werden.

(4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der WJ Südpfalz. Bekundet ein Mitglied offensichtliches Desinteresse an der Arbeit der WJ Südpfalz, kann dies das Erlöschen der Mitgliedschaft nach sich ziehen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Bei Vollmitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vollmitgliedschaft. Mitglieder über 40 Jahren gehören den WJ Südpfalz weiterhin als Fördermitglieder an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der WJ Südpfalz vor allem dem Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ Südpfalz gewählt wurden, verbleiben sie Vollmitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit, maximal jedoch nur bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr überschritten haben. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie Vollmitglieder. Die Fördermitglieder können ein Fördermitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden.

(6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die WJ Südpfalz auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder oder JCI Senatoren zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(7) Um eine breite Streuung in der Zusammensetzung der WJ Südpfalz und zugleich die Voraussetzung für eine fruchtbare Arbeit zu gewährleisten, werden die Vollmitglieder nach Maßgabe der Größe des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe in der Regel, bei Eintritt, wie folgt begrenzt:

Bis 100 Beschäftigte ein Vollmitglied

Ab 101 Beschäftigte zwei Vollmitglieder

Ein Vollmitglied mehr als die jeweilige Regel an Vollmitgliedern können temporär bei bevorstehenden Ausscheiden eines Vollmitglieds zugelassen werden (z.B. bei Vollendung des 40. Lebensjahres). Dies ist frühestens zwei Kalenderjahre vor dem Ausscheiden eines betreffenden Vollmitglieds möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
2. durch Versterben des Mitglieds.
3. durch Ausschluss des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn
 - a ein Mitglied die Satzung missachtet,
 - b ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der WJ Südpfalz schädigt,
 - c ein Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet, trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses,
 - d eine Mitgliedschaft in einer Organisation besteht, welche die Technologien von L. Ron Hubbard anwendet.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 5 Organe der WJ Südpfalz

Organe der WJ Südpfalz sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Gesamtheit der Vollmitglieder der WJ Südpfalz bildet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muss auf dem Gebiet der IHK Pfalz oder DIGITAL durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl des Sprechers,
- c. Satzungsänderungen,
- d. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,

- e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. die Bestellung der Kassenprüfer,
- g. weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.

(3) Am Ende jedes Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Versendung der Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können innerhalb der in der Einladung genannten Frist gestellt werden.

(5) Auf Antrag von einem Drittel der Vollmitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig sofern eine ordentliche und fristgerechte Einladung erfolgt ist. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Beschlussfähigen Mitgliederversammlung

(7) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Vollmitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Sprecher oder dem Kreisgeschäftsführer.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Sprecher und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet und vertritt die WJ Südpfalz und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand besteht aus dem Sprecher und höchstens vier, mindestens aber drei weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden („Sprecher“), einen Stellvertreter („stellvertretender Sprecher“) und einen Kassenwart für jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Vorsitzende („Past-President“) an.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis haben sich die Mitglieder des Vorstands mit dem Sprecher oder dem für die WJ Südpfalz zuständigen Mitarbeiter der IHK Pfalz abzustimmen.

(3) Der für die WJ Südpfalz zuständige Mitarbeiter der IHK Pfalz steht dem Vorstand beratend zur Verfügung.

§ 8 Sprecher

(1) Der Sprecher repräsentiert die WJ Südpfalz nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzung. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den stellvertretenden Sprecher oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) Als Sprecher wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Vorstandes gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Sprecher wird für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet der Sprecher oder ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählen die Mitglieder, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bzw. einen Sprecher aus dem Kreis des Vorstandes.

§ 9 Beiträge

(1) Die WJ Südpfalz erheben von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag von 200,-€. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Februar fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.

(2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

(3) Der Vorstand führt Kasse und Konten der WJ Südpfalz, er kann damit auch einzelne Vorstandmitglieder betrauen.

(4) Neumitglieder erhalten innerhalb der ersten 12 Monate Ihrer Mitgliedschaft einen einmaligen Zuschuss von bis zu 100,- Euro bei Teilnahme einer Landes- oder Bundesveranstaltung.

Hierzu zählen:

- Landeskongresse
- Bundeskongresse
- Akademie

Anderweitig hier nicht genannte Veranstaltungen obliegen der Entscheidung des Vorstandes. Von dieser Regelung ausgenommen sind Veranstaltungen die dem privaten Vergnügen oder Trainingsveranstaltungen zur privaten Weiter-, Ausbildung dienen.

In begründeten Ausnahmefällen (rechtliche Vorgaben, höhere Gewalt, o.ä.) ist es dem Vorstand vorbehalten die Abruffrist einmalig, um bis zu 12 Monate zu verlängern, ohne hierzu eine weitere Zustimmung der Mitglieder einzufordern. Bei jeder weiteren Verlängerung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig

§ 10 Kassenführung

Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenswarts.

§ 11 Auflösung der WJ Südpfalz

(1) Die Auflösung der WJ Südpfalz kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(3) Im Falle der Auflösung der WJ Südpfalz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte Institution.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Diese Satzung tritt am 09.11.2023 in Kraft.